

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 470/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sonja B [REDACTED] - D [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] W [REDACTED], B [REDACTED] H [REDACTED] / C [REDACTED] - USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 31. März 1976 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Bei der Entscheidung der Frage, ob die fest-
gestellte nachträgliche Verschlimmerung der
Thrombophlebitis, deren abgrenzbare Verschlimmerung
durch die Verfolgung der Bescheid vom 8. Mai 1964 an-
erkannt hatte, die Gewährung einer höheren Rente
rechtfertigt (§ 208 Abs. 1, § 35 BEG), geht das Be-
rufungsgericht von den in BGH RzW 1965, 516; 1966,
277 dargelegten Grundsätzen aus. Es kommt, sachver-
ständig beraten, zu dem Ergebnis, daß die nachträgliche
Verschlimmerung als eigenständig oder schicksalhaft zu
bezeichnen sei. Das kann nach dem rechtlichen Ausgangs-
punkt des Berufungsgerichts nur dahin verstanden werden,

- 3 -

daß sich der verfolgungsbedingte Anteil an der durch die Thrombophlebitis verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erhöht hat. Ob in Anwendung der Grundsätze von BGH RzW 1965, 516 ein weiteres vertrauensärztliches Gutachten einzuholen gewesen wäre, ist entgegen der Meinung der Beschwerde keine Rechtsfrage.

Dr. Thumm

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)